

## Die AGB-Kontrolle im spanischen und deutschen Zivilprozess

Vor etwas mehr als 20 Jahren leitete der EuGH eine Rechtsprechungslinie in Bezug auf die RL 93/13/EWG ein, nach welcher der nationale Richter die Möglichkeit haben muss, eine Klauselkontrolle von Amts wegen durchzuführen, um das Schutzregime der Richtlinie effektiv umsetzen zu können. Diese Rechtsprechungslinie wurde ausdifferenziert und fortentwickelt, hin zu einer Verpflichtung des Richters zur *ex officio* Klauselkontrolle in unterschiedlichen Verfahrensarten und -situationen. Auffallend war dabei, dass eine Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen auf Vorlageverfahren spanischer Richter zurückzuführen war.

Die rechtsvergleichende Untersuchung analysiert die zentrale Forschungsfrage, warum sich bei der richterlichen *ex officio* Klauselkontrolle in Spanien unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Rahmens derartige Problemstellungen ergeben haben, welche keine Entsprechung im deutschen Recht fanden. Dabei wird die unterschiedliche Tradition und Entwicklung des Klauselrechts in Spanien und Deutschland sowie die Doktrin des EuGH zur *ex officio* Klauselkontrolle und legislative Reaktionen Spaniens untersucht. Kern der Arbeit bildet eine rechtsvergleichende Analyse der Rollenverteilung im spanischen und deutschen Zivilprozess sowie die Determinierung der Rolle des Richters im Rahmen der prozessualen Klauselkontrolle in verschiedenen Verfahrensarten und -situationen.

Es wird herausgearbeitet, dass die Probleme Spaniens nicht auf divergierende legislative Konzepte im Vergleich zu Deutschland zurückzuführen sind, sondern vielmehr, dass maßgeblicher Faktor ein unterschiedliches Rollenverständnis in Bezug auf die Richterrolle im Zivilprozess ist. Während der spanische Ansatz einem traditionellen, eher formalistischeren Verständnis einer passiven Richterrolle folgt, zeichnet die Rechtsprechung des EuGH das Bild eines aktiven Richters, um dem Schutzregime der Klauselrichtlinie umfassende Wirkung zu verleihen. Dieses unionsrechtlich geprägte, aktive Rollenverständnis deckt sich mit der Rolle des Richters im deutschen Zivilprozess, welchem zahlreiche Möglichkeiten der (materiellen) Prozessleitung offenstehen, mithin aktiv zu werden. Besagtes divergierende Rollenverständnis hat sich in den unterschiedlichen Verfahrensarten und -situationen, welche bereits Gegenstand der unionsrechtlichen Rechtsprechung waren, manifestiert.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass das Unionsrecht den Schutz des Verbrauchers vor missbräuchlichen Klauseln mit einem aktiven Richter auch verfahrensrechtlich begreift, weshalb die Verpflichtung zur *ex officio* Klauselkontrolle besteht. Während im deutschen Recht die Materialisierung des Zivilprozessrechts kein Novum ist und dort ebenfalls das Verständnis eines aktiven Zivilrichters vorherrscht, konfligiert diese Auffassung unmittelbar mit der traditionell geprägten spanischen Rolle eines passiven Zivilrichters. Folge dieses unterschiedlichen Rollenverständnisses waren die zahlreichen Vorlageverfahren Spaniens zur besagten Doktrin des EuGH sowie die respektiven legislativen Korrekturen, um die Unionsrechtskonformität des spanischen Zivilprozessrechts wiederherzustellen.